



Förderverein Steinmühle Marburg e. V.

Steinmühlenweg 21, 35043 Marburg/Cappel

SATZUNG

Neufassung 2018

(Nach Beschluss der Jahresmitgliederversammlung am 16. Mai 2018)

Inhaltsübersicht

§	Bezeichnung	Seite
1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
2	Zweck und Gemeinnützigkeit	3
3	Mitgliedschaft	4
4	Mitgliedsbeitrag	4
5	Organe	5
6	Mitgliederversammlung	5
7	Vorstand	6
8	Vereinsvermögen	7
9	Auflösung des Vereins	8
10	Datenschutz	8
11	Gültigkeitsklausel	8
12	Inkrafttreten	8

Förderverein Steinmühle Marburg e. V. Satzung

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein Steinmühle Marburg e. V.“
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Marburg.
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Marburg unter der Nr. 16 VR 782 eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Gemeinnützigkeit

- 2.1 Zweck des Vereins ist es, Schülerinnen und Schüler der Steinmühle zu fördern und zu unterstützen. Der Satzungszweck wird durch die materielle, finanzielle und ideelle Förderung der Schule insbesondere durch die Förderung der Erziehung und Ausbildung der Schülerinnen und Schüler verwirklicht.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 2.4 Die Vereinsmitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 2.5 Der Verein ist überparteilich.

§3

Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Zielsetzung des Vereins unterstützt.
- 3.2 Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw., bei juristischen Personen, durch deren Auflösung.
- 3.4 Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder eines Mitgliedes des Vorstandes.
- 3.5 Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwerwiegend verstößt oder trotz Mahnung mit einem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann er vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliedsversammlung.
- 3.6 Die Vereinsmitglieder sind gehalten, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen und das Ansehen des Vereins zu wahren.
- 3.7 Jedes Mitglied ist gehalten Änderungen von Namen, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail Adresse und der Bankverbindung zeitnah und unaufgefordert dem Vorstand mitzuteilen.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

- 4.1 Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.
- 4.2 Zur Festsetzung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 5.1 Die Mitgliederversammlung,
- 5.2 der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- 6.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- 6.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels, bzw. das „Versendet am“ Datum der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Förderverein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- 6.4 Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- 6.5 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 6.6 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6.7 Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und dieser Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren.

- 6.8 In der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Einer von zwei Kassenprüfern wird in jeder Mitgliederversammlung alternierend für zwei Jahre gewählt. Die Kassenprüfer gehören weder dem Vorstand noch einem anderen vom Vorstand berufenen Gremium an und dürfen auch nicht Angestellte des Vereins sein. Sie prüfen die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.
- 6.9 Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart und drei Beisitzern. Auf Antrag des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Vorstand um bis zu maximal drei weitere Beisitzer erweitert werden. Mitglieder der Schulleitung können nicht als Vorsitzende, Stellvertreter oder Kassenwart in den Vorstand gewählt werden. Eine Wahl zum Beisitzer ist möglich.
- 7.2 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 7.3 Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, wobei einer von beiden immer der Vorsitzende, der Stellvertreter oder der Kassenwart sein muss.
- 7.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 7.5 Der jeweils amtierende Vorstand bzw. die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf Ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- 7.6 Für jedes ausscheidende Vorstandsmitglied wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt. Scheiden während der Amtszeit des Vorstandes einzelne Vorstandsmitglieder aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der ordentlichen Vereinsmitglieder ergänzen.
- 7.7 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

- 7.8 Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das spätestens in der nächsten Vorstandssitzung den übrigen Vorstandsmitgliedern vorzulegen ist. Das Protokoll ist jeweils vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
- 7.9 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende und für den Fall seiner Abwesenheit der Stellvertreter.
- 7.10 Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter anwesend sind.
- 7.11 Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden. Schriftliche, per E-Mail oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Protokollführer, dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- 7.12 Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 8 Vereinsvermögen

- 8.1 Die Verwendung des Vereinsvermögens erfolgt in Absprache mit der Schulleitung der Steinmühle.
- 8.2 Die aus Vereinsvermögen beschafften Gegenstände können Eigentum des Vereins bleiben. Sie werden dann der Steinmühle als Dauerleihgabe überlassen. Bei Verlust oder Beschädigung besteht kein Anspruch der Steinmühle auf Neubeschaffung. Notwendige Reparaturen werden im Einzelfall vom Verein übernommen, wobei ein Anspruch der Steinmühle auch insoweit nicht besteht.
- 8.3 Eine Haftung für Schäden beim Umgang mit Vereinsgegenständen wird nicht übernommen.
- 8.4 Die angeschafften Gegenstände, die der Schule als Leihgabe überlassen werden, werden in einem Verzeichnis erfasst und jährlich auf Vollständigkeit überprüft.

§ 9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke berufenen Mitgliederversammlung von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Schulverein der Steinmühle, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Datenschutz

Mit Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen des Vereinszwecks nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Datenverarbeitung umfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 11

Gültigkeitsklausel

Entsprechen einzelne Regelungen der Satzung oder Teile davon nicht den gesetzlichen Vorschriften, so sind sie so auszulegen, dass sie den gesetzlichen Vorgaben gerecht werden. Bei einer Änderung bleiben die ursprünglichen Zielsetzungen und die nicht betroffenen Teile der Satzung bestehen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 16.05.2018 beschlossen worden. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Förderverein Steinmühle Marburg e. V.

Steinmühlenweg 21, 35043 Marburg/Cappel

SATZUNG

Neufassung 2018

(Nach Beschluss der Jahresmitgliederversammlung am 16. Mai 2018)

Inhaltsübersicht

§	Bezeichnung	Seite
1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
2	Zweck und Gemeinnützigkeit	3
3	Mitgliedschaft	4
4	Mitgliedsbeitrag	4
5	Organe	5
6	Mitgliederversammlung	5
7	Vorstand	6
8	Vereinsvermögen	7
9	Auflösung des Vereins	8
10	Datenschutz	8
11	Gültigkeitsklausel	8
12	Inkrafttreten	8

Förderverein Steinmühle Marburg e. V. Satzung

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein Steinmühle Marburg e. V.“
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Marburg.
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Marburg unter der Nr. 16 VR 782 eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Gemeinnützigkeit

- 2.1 Zweck des Vereins ist es, Schülerinnen und Schüler der Steinmühle zu fördern und zu unterstützen. Der Satzungszweck wird durch die materielle, finanzielle und ideelle Förderung der Schule insbesondere durch die Förderung der Erziehung und Ausbildung der Schülerinnen und Schüler verwirklicht.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 2.4 Die Vereinsmitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 2.5 Der Verein ist überparteilich.

§3

Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Zielsetzung des Vereins unterstützt.
- 3.2 Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw., bei juristischen Personen, durch deren Auflösung.
- 3.4 Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder eines Mitgliedes des Vorstandes.
- 3.5 Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwerwiegend verstößt oder trotz Mahnung mit einem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann er vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliedsversammlung.
- 3.6 Die Vereinsmitglieder sind gehalten, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen und das Ansehen des Vereins zu wahren.
- 3.7 Jedes Mitglied ist gehalten Änderungen von Namen, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail Adresse und der Bankverbindung zeitnah und unaufgefordert dem Vorstand mitzuteilen.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

- 4.1 Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.
- 4.2 Zur Festsetzung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 5.1 Die Mitgliederversammlung,
- 5.2 der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- 6.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- 6.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels, bzw. das „Versendet am“ Datum der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Förderverein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- 6.4 Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- 6.5 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 6.6 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6.7 Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und dieser Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren.

- 6.8 In der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Einer von zwei Kassenprüfern wird in jeder Mitgliederversammlung alternierend für zwei Jahre gewählt. Die Kassenprüfer gehören weder dem Vorstand noch einem anderen vom Vorstand berufenen Gremium an und dürfen auch nicht Angestellte des Vereins sein. Sie prüfen die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.
- 6.9 Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart und drei Beisitzern. Auf Antrag des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Vorstand um bis zu maximal drei weitere Beisitzer erweitert werden. Mitglieder der Schulleitung können nicht als Vorsitzende, Stellvertreter oder Kassenwart in den Vorstand gewählt werden. Eine Wahl zum Beisitzer ist möglich.
- 7.2 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 7.3 Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, wobei einer von beiden immer der Vorsitzende, der Stellvertreter oder der Kassenwart sein muss.
- 7.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 7.5 Der jeweils amtierende Vorstand bzw. die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf Ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- 7.6 Für jedes ausscheidende Vorstandsmitglied wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt. Scheiden während der Amtszeit des Vorstandes einzelne Vorstandsmitglieder aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der ordentlichen Vereinsmitglieder ergänzen.
- 7.7 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

- 7.8 Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das spätestens in der nächsten Vorstandssitzung den übrigen Vorstandsmitgliedern vorzulegen ist. Das Protokoll ist jeweils vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
- 7.9 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende und für den Fall seiner Abwesenheit der Stellvertreter.
- 7.10 Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter anwesend sind.
- 7.11 Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden. Schriftliche, per E-Mail oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Protokollführer, dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- 7.12 Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 8 Vereinsvermögen

- 8.1 Die Verwendung des Vereinsvermögens erfolgt in Absprache mit der Schulleitung der Steinmühle.
- 8.2 Die aus Vereinsvermögen beschafften Gegenstände können Eigentum des Vereins bleiben. Sie werden dann der Steinmühle als Dauerleihgabe überlassen. Bei Verlust oder Beschädigung besteht kein Anspruch der Steinmühle auf Neubeschaffung. Notwendige Reparaturen werden im Einzelfall vom Verein übernommen, wobei ein Anspruch der Steinmühle auch insoweit nicht besteht.
- 8.3 Eine Haftung für Schäden beim Umgang mit Vereinsgegenständen wird nicht übernommen.
- 8.4 Die angeschafften Gegenstände, die der Schule als Leihgabe überlassen werden, werden in einem Verzeichnis erfasst und jährlich auf Vollständigkeit überprüft.

§ 9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke berufenen Mitgliederversammlung von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Schulverein der Steinmühle, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Datenschutz

Mit Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen des Vereinszwecks nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Datenverarbeitung umfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 11

Gültigkeitsklausel

Entsprechen einzelne Regelungen der Satzung oder Teile davon nicht den gesetzlichen Vorschriften, so sind sie so auszulegen, dass sie den gesetzlichen Vorgaben gerecht werden. Bei einer Änderung bleiben die ursprünglichen Zielsetzungen und die nicht betroffenen Teile der Satzung bestehen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 16.05.2018 beschlossen worden. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Förderverein Steinmühle Marburg e. V.

Steinmühlenweg 21, 35043 Marburg/Cappel

SATZUNG

Neufassung 2018

(Nach Beschluss der Jahresmitgliederversammlung am 16. Mai 2018)

Inhaltsübersicht

§	Bezeichnung	Seite
1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
2	Zweck und Gemeinnützigkeit	3
3	Mitgliedschaft	4
4	Mitgliedsbeitrag	4
5	Organe	5
6	Mitgliederversammlung	5
7	Vorstand	6
8	Vereinsvermögen	7
9	Auflösung des Vereins	8
10	Datenschutz	8
11	Gültigkeitsklausel	8
12	Inkrafttreten	8

Förderverein Steinmühle Marburg e. V. Satzung

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein Steinmühle Marburg e. V.“
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Marburg.
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Marburg unter der Nr. 16 VR 782 eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Gemeinnützigkeit

- 2.1 Zweck des Vereins ist es, Schülerinnen und Schüler der Steinmühle zu fördern und zu unterstützen. Der Satzungszweck wird durch die materielle, finanzielle und ideelle Förderung der Schule insbesondere durch die Förderung der Erziehung und Ausbildung der Schülerinnen und Schüler verwirklicht.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 2.4 Die Vereinsmitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 2.5 Der Verein ist überparteilich.

§3

Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Zielsetzung des Vereins unterstützt.
- 3.2 Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw., bei juristischen Personen, durch deren Auflösung.
- 3.4 Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder eines Mitgliedes des Vorstandes.
- 3.5 Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwerwiegend verstößt oder trotz Mahnung mit einem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann er vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliedsversammlung.
- 3.6 Die Vereinsmitglieder sind gehalten, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen und das Ansehen des Vereins zu wahren.
- 3.7 Jedes Mitglied ist gehalten Änderungen von Namen, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail Adresse und der Bankverbindung zeitnah und unaufgefordert dem Vorstand mitzuteilen.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

- 4.1 Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.
- 4.2 Zur Festsetzung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 5.1 Die Mitgliederversammlung,
- 5.2 der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- 6.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- 6.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels, bzw. das „Versendet am“ Datum der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Förderverein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- 6.4 Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- 6.5 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 6.6 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6.7 Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und dieser Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren.

- 6.8 In der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Einer von zwei Kassenprüfern wird in jeder Mitgliederversammlung alternierend für zwei Jahre gewählt. Die Kassenprüfer gehören weder dem Vorstand noch einem anderen vom Vorstand berufenen Gremium an und dürfen auch nicht Angestellte des Vereins sein. Sie prüfen die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.
- 6.9 Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart und drei Beisitzern. Auf Antrag des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Vorstand um bis zu maximal drei weitere Beisitzer erweitert werden. Mitglieder der Schulleitung können nicht als Vorsitzende, Stellvertreter oder Kassenwart in den Vorstand gewählt werden. Eine Wahl zum Beisitzer ist möglich.
- 7.2 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 7.3 Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, wobei einer von beiden immer der Vorsitzende, der Stellvertreter oder der Kassenwart sein muss.
- 7.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 7.5 Der jeweils amtierende Vorstand bzw. die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf Ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- 7.6 Für jedes ausscheidende Vorstandsmitglied wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt. Scheiden während der Amtszeit des Vorstandes einzelne Vorstandsmitglieder aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der ordentlichen Vereinsmitglieder ergänzen.
- 7.7 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

- 7.8 Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das spätestens in der nächsten Vorstandssitzung den übrigen Vorstandsmitgliedern vorzulegen ist. Das Protokoll ist jeweils vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
- 7.9 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende und für den Fall seiner Abwesenheit der Stellvertreter.
- 7.10 Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter anwesend sind.
- 7.11 Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden. Schriftliche, per E-Mail oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Protokollführer, dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- 7.12 Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 8 Vereinsvermögen

- 8.1 Die Verwendung des Vereinsvermögens erfolgt in Absprache mit der Schulleitung der Steinmühle.
- 8.2 Die aus Vereinsvermögen beschafften Gegenstände können Eigentum des Vereins bleiben. Sie werden dann der Steinmühle als Dauerleihgabe überlassen. Bei Verlust oder Beschädigung besteht kein Anspruch der Steinmühle auf Neubeschaffung. Notwendige Reparaturen werden im Einzelfall vom Verein übernommen, wobei ein Anspruch der Steinmühle auch insoweit nicht besteht.
- 8.3 Eine Haftung für Schäden beim Umgang mit Vereinsgegenständen wird nicht übernommen.
- 8.4 Die angeschafften Gegenstände, die der Schule als Leihgabe überlassen werden, werden in einem Verzeichnis erfasst und jährlich auf Vollständigkeit überprüft.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke berufenen Mitgliederversammlung von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Schulverein der Steinmühle, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Datenschutz

Mit Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen des Vereinszwecks nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Datenverarbeitung umfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 11 Gültigkeitsklausel

Entsprechen einzelne Regelungen der Satzung oder Teile davon nicht den gesetzlichen Vorschriften, so sind sie so auszulegen, dass sie den gesetzlichen Vorgaben gerecht werden. Bei einer Änderung bleiben die ursprünglichen Zielsetzungen und die nicht betroffenen Teile der Satzung bestehen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 16.05.2018 beschlossen worden. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Förderverein Steinmühle Marburg e. V.

Steinmühlenweg 21, 35043 Marburg/Cappel

SATZUNG

Neufassung 2018

(Nach Beschluss der Jahresmitgliederversammlung am 16. Mai 2018)

Inhaltsübersicht

§	Bezeichnung	Seite
1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
2	Zweck und Gemeinnützigkeit	3
3	Mitgliedschaft	4
4	Mitgliedsbeitrag	4
5	Organe	5
6	Mitgliederversammlung	5
7	Vorstand	6
8	Vereinsvermögen	7
9	Auflösung des Vereins	8
10	Datenschutz	8
11	Gültigkeitsklausel	8
12	Inkrafttreten	8

Förderverein Steinmühle Marburg e. V. Satzung

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein Steinmühle Marburg e. V.“
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Marburg.
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Marburg unter der Nr. 16 VR 782 eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Gemeinnützigkeit

- 2.1 Zweck des Vereins ist es, Schülerinnen und Schüler der Steinmühle zu fördern und zu unterstützen. Der Satzungszweck wird durch die materielle, finanzielle und ideelle Förderung der Schule insbesondere durch die Förderung der Erziehung und Ausbildung der Schülerinnen und Schüler verwirklicht.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 2.4 Die Vereinsmitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 2.5 Der Verein ist überparteilich.

§3

Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Zielsetzung des Vereins unterstützt.
- 3.2 Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw., bei juristischen Personen, durch deren Auflösung.
- 3.4 Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder eines Mitgliedes des Vorstandes.
- 3.5 Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwerwiegend verstößt oder trotz Mahnung mit einem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann er vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliedsversammlung.
- 3.6 Die Vereinsmitglieder sind gehalten, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen und das Ansehen des Vereins zu wahren.
- 3.7 Jedes Mitglied ist gehalten Änderungen von Namen, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail Adresse und der Bankverbindung zeitnah und unaufgefordert dem Vorstand mitzuteilen.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

- 4.1 Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.
- 4.2 Zur Festsetzung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 5.1 Die Mitgliederversammlung,
- 5.2 der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- 6.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- 6.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels, bzw. das „Versendet am“ Datum der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Förderverein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- 6.4 Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- 6.5 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 6.6 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6.7 Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und dieser Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren.

- 6.8 In der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Einer von zwei Kassenprüfern wird in jeder Mitgliederversammlung alternierend für zwei Jahre gewählt. Die Kassenprüfer gehören weder dem Vorstand noch einem anderen vom Vorstand berufenen Gremium an und dürfen auch nicht Angestellte des Vereins sein. Sie prüfen die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.
- 6.9 Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart und drei Beisitzern. Auf Antrag des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Vorstand um bis zu maximal drei weitere Beisitzer erweitert werden. Mitglieder der Schulleitung können nicht als Vorsitzende, Stellvertreter oder Kassenwart in den Vorstand gewählt werden. Eine Wahl zum Beisitzer ist möglich.
- 7.2 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 7.3 Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, wobei einer von beiden immer der Vorsitzende, der Stellvertreter oder der Kassenwart sein muss.
- 7.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 7.5 Der jeweils amtierende Vorstand bzw. die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf Ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- 7.6 Für jedes ausscheidende Vorstandsmitglied wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt. Scheiden während der Amtszeit des Vorstandes einzelne Vorstandsmitglieder aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der ordentlichen Vereinsmitglieder ergänzen.
- 7.7 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

- 7.8 Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das spätestens in der nächsten Vorstandssitzung den übrigen Vorstandsmitgliedern vorzulegen ist. Das Protokoll ist jeweils vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
- 7.9 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende und für den Fall seiner Abwesenheit der Stellvertreter.
- 7.10 Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter anwesend sind.
- 7.11 Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden. Schriftliche, per E-Mail oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Protokollführer, dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- 7.12 Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 8 Vereinsvermögen

- 8.1 Die Verwendung des Vereinsvermögens erfolgt in Absprache mit der Schulleitung der Steinmühle.
- 8.2 Die aus Vereinsvermögen beschafften Gegenstände können Eigentum des Vereins bleiben. Sie werden dann der Steinmühle als Dauerleihgabe überlassen. Bei Verlust oder Beschädigung besteht kein Anspruch der Steinmühle auf Neubeschaffung. Notwendige Reparaturen werden im Einzelfall vom Verein übernommen, wobei ein Anspruch der Steinmühle auch insoweit nicht besteht.
- 8.3 Eine Haftung für Schäden beim Umgang mit Vereinsgegenständen wird nicht übernommen.
- 8.4 Die angeschafften Gegenstände, die der Schule als Leihgabe überlassen werden, werden in einem Verzeichnis erfasst und jährlich auf Vollständigkeit überprüft.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke berufenen Mitgliederversammlung von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Schulverein der Steinmühle, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Datenschutz

Mit Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen des Vereinszwecks nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Datenverarbeitung umfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 11 Gültigkeitsklausel

Entsprechen einzelne Regelungen der Satzung oder Teile davon nicht den gesetzlichen Vorschriften, so sind sie so auszulegen, dass sie den gesetzlichen Vorgaben gerecht werden. Bei einer Änderung bleiben die ursprünglichen Zielsetzungen und die nicht betroffenen Teile der Satzung bestehen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 16.05.2018 beschlossen worden. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.